

Begründung zur Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet

"Aue und Ramme"

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets	2
2	Gebietsbeschreibung	3
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente	3
2.2	Abgrenzung des LSG	3
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	3
3	Schutzwürdigkeit	4
3.1	FFH-Lebensraumtypen und Arten	4
3.2	Weitere Tierarten	5
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit	5
5	Entwicklungsziele	6
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes	6
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote)	6
6.2	Freistellungen.....	8
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	10

1 Anlass der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie¹ vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz² (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 030 "Oste mit Nebenbächen" wurde 2004 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und hätte bereits bis Ende 2010 national gesichert werden müssen. Ein Teil des FFH-Gebiets, der die Fließgewässer Aue und Ramme umfasst, wird als Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Aue und Ramme" ausgewiesen.

In den Jahren 2006 und 2007 wurde eine Basiskartierung im entsprechenden Teil des FFH-Gebietes zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt, wobei auch deren Erhaltungszustand bewertet wurde. Die im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen befinden sich in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C). Aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie sind diese in einen günstigen Erhaltungszustand (mindestens Gesamterhaltungszustand B) zu überführen. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten.

Der Anlass zur Ausweisung eines LSG besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, welches als bedeutsames Fließgewässer für Neunaugenarten, Steinbeißer und den Fischotter zu schützen ist. Das LSG wurde vor allem durch den Gewässerausbau der Fließgewässer sowie durch Nährstoffeinträge aus den naheliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und einfließenden Gräben beeinträchtigt. Aufgrund des Vorkommens der FFH-Lebensraumtypen 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation" und 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren" sowie der nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Arten wie Fischotter (*Lutra lutra*), Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*) und Bach- und Flussneunaugen (*Lampetra planeri* bzw. *fluviatilis*) sind bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Für den zu sichernden Teil des FFH-Gebiets Nr. 030 "Oste mit Nebenbächen" gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Verordnung des LSG (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen und die FFH-Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu

¹Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

²Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).

treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen und der FFH-Arten entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle der "Aue und Ramme" wird dies durch die Ausweisung eines LSG aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet. Es sind keine forstwirtschaftlichen Einschränkungen und nur geringfügige landwirtschaftliche Einschränkungen für die Erreichung des Schutzzweckes erforderlich, da sich im LSG keine größeren Wälder oder landwirtschaftlichen Flächen befinden. Eine Ausweisung als Naturschutzgebiet ist dementsprechend nicht notwendig.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2005 wird das Gebiet als Vorranggebiet für Natur und Landschaft eingeordnet und gemäß Landschaftsrahmenplan von 2016 ist die Neuausweisung eines Naturschutzgebiets vorgesehen.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das LSG befindet sich in den naturräumlichen Einheiten "Zevener Geest" und "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest" in der Samtgemeinde Sittensen im Landkreis Rotenburg (Wümme), in der Gemeinde Sauensiek im Landkreis Stade und in den Gemeinden Halvesbostel und Heidenau im Landkreis Harburg.

Das Gebiet umfasst einen ca. 12,5 km langen Abschnitt der Ramme sowie einen 5 km langen Abschnitt der Aue mit jeweils ca. 5 m breiten Uferrandstreifen, welche von Hochstaudenfluren gekennzeichnet sind.

Das Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für einige gefährdete Tierarten (siehe Kapitel 3).

2.2 Abgrenzung des LSG

Die Grenze des LSG orientiert sich an dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 030 "Oste mit Nebenbächen" und ist an den Verlauf der Fließgewässer angelehnt. In den Fällen, in denen die FFH-Grenze im Gelände nicht nachvollziehbar war, wurden teilweise leichte Änderungen vorgenommen. Das Gebiet umfasst die Fließgewässer mit ca. 5 m breiten Uferrandstreifen. Gärtnerisch genutzte Grundstücke wurden nicht in das LSG aufgenommen, weshalb insbesondere in der Ortschaft Wohnste schmalere Uferrandstreifen vorkommen.

Für Bereiche, die außerhalb des LSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gelten die §§ 31 ff. BNatSchG unmittelbar.

Die Grenze des LSG ist auf der Karte als schwarze Linie dargestellt.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Ein großer Abschnitt der Ramme ist Gemeindeeigentum. Die restlichen Flächen sowie die an die Gewässer angrenzenden Flächen sind überwiegend Privateigentum. Die sich im Schutzgebiet befindenden Flächen an den Gewässern werden größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Zudem werden die Fließgewässer zurzeit fischereilich von Eigentümern und Angelvereinen/Sportfischervereinen genutzt.

3 Schutzwürdigkeit

3.1 FFH-Lebensraumtypen und Arten

Bei der Basiserfassung des FFH-Gebietes Nr. 030 "Oste mit Nebenbächen" von 2006/2007 wurden in dem geplanten LSG die FFH-Lebensraumtypen 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation" und 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren" nach Anhang I der FFH-Richtlinie dokumentiert.

Folgende streng geschützte Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie wurden dokumentiert:

Flussneunaugen (*Lampetra fluviatilis*) verbringen ihre mehrjährige Larvalphase im Süßwasser. Danach folgt eine zwei- bis dreijährige Fressphase im Meer und anschließend wandern die geschlechtsreifen 30-40 cm großen Tiere zum Ablachen wieder ins Süßwasser. Die wurmähnlichen und augenlosen Larven ("Querder") leben eingegraben in Feinsedimentbänken, ernähren sich als Filtrierer von kleinen organischen Partikeln und sind relativ gut vor Prädatoren geschützt. Die Umwandlung zum präadulten Neunauge geschieht bei einer Länge von 10-15 cm. Die Neunaugen verbringen noch einige Monate im Süßwasser und wandern im Herbst ins Meer. Nach dem Verlassen der Feinsedimentbänke steigt der Prädationsdruck durch verschiedene Fischarten wie auch durch piscivore Vogelarten. Während der Zeit im Meer leben Flussneunaugen ektoparasitisch an Meeresfischen. Sie heften sich mit dem Saugmaul an größere Fische und lösen mit dem Raspelzähnen Gewebe ab. Mit Beginn der Laichwanderung wird die Nahrungsaufnahme eingestellt.

Bachneunaugen (*Lampetra planeri*) gleichen bezüglich Aussehen und Lebensweise als Querder den Flussneunaugen und beide Arten kommen häufig nebeneinander in denselben Larvalhabitaten vor. Jedoch bleiben Bachneunaugen ihr gesamtes Leben im Süßwasser und nehmen als adulte Tiere keine Nahrung mehr auf. Sie werden etwa 15 cm groß und bevorzugen kleinere, sauerstoffreiche und sommerkühle Fließgewässer mit guter bis sehr guter Wasserqualität. Um geeignete Laichareale mit kiessandigem Substrat zu finden, führen sie kurze Laichwanderungen durch.

Steinbeißer (*Cobitis taenia*) auch Dorngrundel genannt, ist durch einen beweglichen, spitzen Dorn ausgezeichnet, der sich unter jedem Auge befindet und mit dem er schmerzhafte Stiche zufügen kann. Der Kleinfisch (Länge bis zu 14 cm) benötigt feinkörniges, weiches Bodensubstrat wie Sand oder Schlammgrund, um sich dort einzugraben und Nahrung zu suchen. Zudem ist der auf dichte, submerse Wasserpflanzenpolster oder auch Algenmatten für die Eiablage angewiesen. Stark eutrophierte Gewässer ebenso wie geringe Sauerstoffkonzentrationen können vom Steinbeißer toleriert werden. Er ist in der Dämmerung und in den Nachtstunden aktiv und schiebt sich langsam am Grund entlang und sucht diesen nach Nahrung ab. Tagsüber hält er sich eingegraben im Sediment verborgen.

Der Fischotter (*Lutra lutra*) bevorzugt strukturreiche, flache Gewässer mit reicher Ufervegetation und Auwäldern. Er benötigt Ruhe- und Schlafplätze wie Reisighaufen oder ausgespülte Ufer und legt besonders geschützte Wurfbaue in Ufernähe an. Fischotter sind nacht- und wanderaktiv und erreichen in Freiheit ein Alter von bis zu 10 Jahren. Sie können bis zu 120 cm lang und 10 kg schwer werden und haben ein sehr breites Nahrungsspektrum.

Die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*) ist eine Libellenart aus der Familie der Flussjungfern (*Gomphidae*). Besonders auffällig ist die leuchtend grasgrüne Färbung von Kopf, Brust und den ersten beiden Hinterleibsabschnitten. Typischer Lebensraum

der Grünen Flussjungfer sind Bäche und Flüsse mit mäßigen Fließgeschwindigkeiten und geringer Wassertiefe. Die Larven leben in strömungsberuhigten Bereichen, überwiegend an vegetationsarmen Stellen von Sandbänken, in Grob- und Mittelkiesablagerungen und in Totwasserräumen hinter Treibholzaufschwemmungen. Gefährdet wird die Grüne Flussjungfer u. a. durch eine mobile Gewässersohle aufgrund unnatürlich hoher Feinsedimentfrachten.

Naturschutzfachlich erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen und Arten gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN³ fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

3.2 Weitere Tierarten

Neben den zwei FFH-Lebensraumtypen konnten einige regional bzw. landesweit nach der Roten Liste Niedersachsens gefährdete Fische⁴ im Gebiet dokumentiert werden:

Fische⁵

Aal (*Anguilla Anguilla*) Rote Liste 2

Bachforelle (*Salmo trutta f. fario*) Rote Liste 3

Hecht (*Esox lucius*) Rote Liste 3

Quappe (*Lota lota*) Rote Liste 3

Mehrere Hochstaudenfluren sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschützt. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Zusammenfassend ist erkennbar, dass das Teilgebiet "Aue und Ramme" des FFH-Gebiets Nr. 030 "Oste mit Nebenbächen" einen wichtigen Lebensraum für einige gefährdete Tierarten darstellt und daher Schutzmaßnahmen geboten sind.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Die Fließgewässer sind durch Veränderungen des Gewässerlaufs und Strukturdefizite sowie fehlende Beschattung beeinträchtigt. Das LSG mit den zugehörigen Uferrandstreifen ist außerdem durch intensive Unterhaltungsmaßnahmen sowie Sand- und Nährstoffeinträge durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung gefährdet.

Zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation" und 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren" sowie der FFH-Arten Flussneunauge, Bach-

³Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

⁴Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES): Vorläufige Rote Liste der Süßwasserfische, Rundmäuler und Krebse in Niedersachsen (Stand 2008), unveröffentlicht.

⁵ Nachweise durch LAVES (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) - Dezernat Binnenfischerei.

neunauge, Steinbeißer und Fischotter vor Beeinträchtigungen bedarf es einer Einschränkung der Gewässerunterhaltung sowie der fischereilichen Nutzung im LSG.

5 Entwicklungsziele

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung der Ramme und Aue als naturnahe Fließgewässer, insbesondere als Lebensraum für Neunaugen, Steinbeißer, Grüne Flussjungfer und Fischotter und Schwarzstorch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelungen zur Gewässerunterhaltung ▪ Ggf. Renaturierungsmaßnahmen
Erhaltung und Entwicklung der Gewässerböschungen und Uferrandstreifen mit Hochstaudenfluren und Gehölzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelungen zur Gewässerunterhaltung und landwirtschaftlichen Nutzung ▪ Ggf. Pflegemaßnahmen
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelungen zur Gewässerunterhaltung ▪ Vermeidung von Stoffeinträgen ▪ Regelungen zur Freizeitnutzung/ fischereilichen Nutzung
Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelungen zur Freizeitnutzung

Tabelle 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante LSG "Aue und Ramme"

Das besondere Erhaltungsziel des LSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und der nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Dies soll durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen erreicht werden.

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Welche Handlungen dies betrifft, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u.a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung der Gewässer und der Uferrandstreifen mit Hochstaudenfluren nichts entgegensteht.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist es verboten Hunde unangeleint laufen zu lassen, es sei denn dies ist Teil der ordnungsgemäßen Jagdausübung. Dieses Verbot dient der Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 4) und trägt insbesondere dazu bei Störungen im Lebensraum des Fischotters zu vermeiden.

Das Verbot gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden, entspricht § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG. Ab-

weichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gibt es im LSG aber keine Ausnahme für Behörden wie z. B. Unterhaltungsverbände, da die Röhrichtbestände für viele Arten einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Schlüpfzeit nicht zerstört werden dürfen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen und anderen prägenden Gehölzen und Gehölzstrukturen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Einzelbäume, Baumreihen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 freigestellt.

Um Störungen im Lebensraum des Fischotters zu vermeiden, ist es im Bereich des LSG gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 verboten, die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 sollen Veranstaltungen in dem LSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, die gemäß § 3 Abs. 2 mit Auflagen versehen sein kann. Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz vorgeschrieben und fallen daher nicht unter dieses Verbot. Diese können daher auch weiterhin im LSG durchgeführt werden.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind mit diesem Verbot aber nur die Abfälle, die in das LSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 12 ausdrücklich verboten.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 13 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 14 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 15 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Dies kann zu Veränderungen des Grundwasserstandes führen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben könnte. Betroffen wären vor allem die feuchten Hochstaudenfluren.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 3), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 16 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugebietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im LSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 17). Eine heimische Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle), Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 18 und Nr. 19 sind die landwirtschaftliche Nutzung sowie die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt. Auf allen rechtmäßigen Grünlandflächen wird die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Nutzung unter bestimmten Vorgaben freigestellt (§ 4 Abs. 6). Hier sind auch Vorgaben zu der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln enthalten. Zudem können Pflanzenschutzmittel nach vorheriger Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde verwendet werden, sollte dies zur horstweisen Bekämpfung von Problemunkräutern aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich sein.

6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen.

Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen, sofern sich dadurch die Entwässerungsleistung nicht erhöht. Mit dem Begriff Instandsetzung ist auch der Austausch abgängiger bisher funktionsfähiger Drainagerohre gemeint.

Die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete von Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben ist freigestellt. Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme sowie Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Denkmalschutzbehörde.

Die Durchführung von Übungen der Freiwilligen Feuerwehr ist nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Die Zustimmung kann erteilt werden, sofern die Durchführung nicht dem Schutzzweck entgegensteht. Es können beispielsweise Vorgaben zur Menge des entnommenen Wassers, zum Ort und zum Zeitpunkt gemacht werden.

Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der der Aue und der Ramme. Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung der Maßnahmen sind in einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Plan für die Gewässerunterhaltung, der bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Naturschutzbehörde vorzulegen ist, näher zu bestimmen. Der Plan ist nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

und des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung⁶ unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Ziele dieser Verordnung zu erstellen.

Freigestellt ist bis zur Fertigstellung des o. g. Planes

1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar des Folgejahres,
2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. September bis 28. Februar des Folgejahres sowie
3. die Beseitigung von Abflusshindernissen.

Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Sollte, aufgrund der geringen Breite im Oberlauf der Aue, das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse technisch nicht durchführbar sein, genügt eine Schonung des Böschungsfußes.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind bei ausschließlicher Verwendung von regional vorkommendem Natursteinmaterial zulässig.

Freistellungen bezüglich fischereilicher Nutzung

Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Fließgewässer durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer nach bestimmten Vorgaben.

Die Ausübung der Fischerei ist nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses freigestellt. Nicht zulässig sind die Einrichtung fester Angelplätze und die Schaffung neuer Pfade. Für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.

Freistellung zur landwirtschaftlichen Bodennutzung

Die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung ist auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- und Grünlandflächen unter Einhaltung bestimmter Vorgaben freigestellt. Auf einem 5 m breiten Uferrandstreifen sind das Ausbringen von Dünger und die Anwendung von Pflanzenschutzmittel untersagt. Bei der Verwendung von abdriftmindernder Technik reduziert sich der Abstand auf 2,5 m. Entlang der Fließgewässer Ramme und Aue kommt der Lebensraumtyp 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren" vor, welcher nur durch einen ungenutzten Uferrandstreifen erhalten und entwickelt werden kann. Ebenso trägt der Uferrandstreifen zu einer Minimierung der Nährstoff- und Sedimenteinträge in die Fließgewässer bei und dient den im Schutzzweck genannten Arten wie dem Fischotter und der Grünen Flussjungfer als Lebensraum. Zum Schutz und zum Erhalt der Hochstaudenfluren und der Fließgewässer als Lebensraum der FFH-Arten Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge, Grüne Flussjungfer sowie Fischotter ist ein 2,5 m breiter ungenutzter Uferrandstreifen erforderlich, weshalb eine landwirtschaftliche Bodennutzung in diesem Bereich nicht

⁶ NLWKN (2017) Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung

freigestellt ist. Zur Bekämpfung von unerwünschter Flora kann die untere Naturschutzbehörde in Einzelfällen eine Ausnahme genehmigen - Ebenso können von dem vollständigen Nutzungsverzicht des Gewässerrandstreifens Ausnahmen zulässig sein, wenn das Entwicklungsziel eine Hochstaudenflur ist. In diesem Fall kann eine einschürige Mahd sinnvoll sein.

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten und mit ihr abgestimmten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im LSG freigestellt. Darunter fallen beispielsweise der Einbau von Eisvogelwänden oder von Kiesbetten bzw. strukturverbessernden Maßnahmen in Fließgewässern sowie weitere Renaturierungsmaßnahmen.

Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. des Verbots des Frackings in Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 33 Abs. 1a BNatSchG, 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden.

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und der FFH-Arten. Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und der FFH-Arten, die auch der Erhaltung der Biodiversität dienen, werden nachfolgend aufgeführt. Sie wurden u. a. den Vollzugshinweisen des NLWKN für Arten und Lebensgemeinschaften entnommen und sind nicht abschließend aufgeführt.

Im Jahr 2006 wurden in der Ramme zahlreiche adulte Flussneunaugen (*Lampetra fluviatilis*) und Querder (Neunaugenlarven) nachgewiesen. Da die Querder von Fluss- und Bachneunaugen (*Lampetra planeri*) nicht zu unterscheiden sind, wurden diese anteilmäßig auf Bach- und Flussneunaugen aufgeteilt. Adulte Bachneunaugen konnten bisher nur im Bereich der oberen Oste und anderen Nebengewässern nachgewiesen werden. Laichplatzkartierungen liegen für beide Arten bisher nicht vor, allerdings konnten zahlreiche Laichgruben und laichende Neunaugen in der oberen Oste und diversen Nebengewässern nachgewiesen wer-

den.⁷ Beide Arten befinden sich in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C). Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustands sind das Einbringen von Kiesbänken und Tothholzelementen, die Anlage von Uferstrandstreifen mit Gehölzen sowie eine extensive Gewässerunterhaltung möglichst ohne Sohlräumungen.

In der Ramme konnten höhere Individuendichten des Steinbeißers (*Cobitis taenia*) nachgewiesen⁸ werden, der Erhaltungszustand der Art ist dennoch mittel-schlecht (Erhaltungszustand C). Der Steinbeißer besiedelt bevorzugt lockere, frisch sedimentierte Feinsandbereiche in Ufernähe oder in langsam strömenden, sommerwarmen Gewässerabschnitten. Solche Habitats befinden sich insbesondere in Auengewässern mit einer hohen Dynamik und einem dichten Nebeneinander von verschiedenen Entwicklungsstadien (z.B. Flussschlingen, Altarme und Altwässer). Diese Auengewässer sind jedoch nur an wenigen Teilstrecken der Ramme vorhanden. Maßnahmen zur Förderung der eigendynamischen Gewässerentwicklung und zur Auenentwicklung würden den Zustand der Population langfristig fördern und sichern.

Der Fischotter (*Lutra lutra*) konnte 2013 im Bereich des LSG nachgewiesen werden. Der Erhaltungszustand ist für das gesamte FFH-Gebiet als "gut" (Erhaltungszustand B) eingestuft worden. Als Teillebensraum des Fischotters ist der Erhalt bzw. die Entwicklung von Hochstaudenfluren und Gehölzen am Ufer von Bedeutung.

Die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*) befindet sich in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C). Nachgewiesen wurde die Libellenart lediglich 2,5 km flussabwärts außerhalb des LSG an der Oste in Hamersen. Da es sich um ein miteinander verbundenes Fließgewässersystem handelt, ist ein Vorkommen der Libelle im LSG zu erwarten.

Südlich von Ramshausen ist die Ramme als FFH-Lebensraumtyp 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation" eingestuft worden. Der FFH-Lebensraumtyp ist ca. 8,8 km lang und befindet sich in einem mittleren-schlechten Zustand (Erhaltungszustand C), da es sich um ein ausgebautes Fließgewässer handelt. Der Erhaltungszustand kann durch die Förderung der eigendynamischen Entwicklung und strukturverbessernde Maßnahmen sowie Profilineingungen verbessert werden.

Der FFH-Lebensraumtyp 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren" säumt die Fließgewässer fast im gesamten LSG und ist in einem mittleren-schlechten Zustand (Erhaltungszustand C). Zum Schutz des FFH-Lebensraumtyps sind vor allem wasserbauliche Veränderungen und Entwässerungsmaßnahmen bzw. Grundwasserabsenkungen zu vermeiden, um den lebensraumtypischen Wasserhaushalt zu sichern. Mögliche Pflegemaßnahmen sind bei Aufkommen von Gehölzen die Mahd oder das Mulchen von Teilflächen.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

⁷ Nachweise durch LAVES (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) - Dezernat Binnenfischerei.

⁸ Nachweise durch LAVES (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) - Dezernat Binnenfischerei.

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) Freiwillige Vereinbarungen,
- c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.